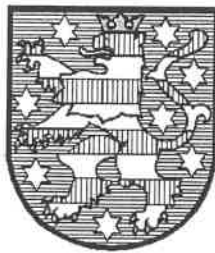


Abschrift

4 K 530/19 We

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Busl,
Hausdorffstraße 9, 53129 Bonn

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **18. August 2022** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 -6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.03.2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 16.01.2019 stellte er einen Asylantrag, der nicht auf internationalen Schutz beschränkt wurde.

Zur Begründung trug er bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 17.01.2019 vor, dass auf seine Familie wegen der Nähe zur HDP in der Türkei Druck ausgeübt werde. Die ganze Familie werde observiert. Ein älterer Bruder sei – auch wegen der Teilnahme an Protestveranstaltungen - zu einer langjährigen Haftstrafe (18 ½ Jahre) verurteilt worden und halte sich in Deutschland auf. Ein anderer Bruder sei [REDACTED] [REDACTED] der HDP in [REDACTED]. Er selber sei auch Mitglied und sei ab und zu in die örtliche Parteizentrale gegangen. Um nicht selbst Ziel von Ermittlungen zu werden, habe er Veranstaltungen und Protestzügen der HDP nur aus der Ferne beobachtet. Ein Ermittlungsverfahren gegen ihn läge nicht vor. Er werde aber oft auf der Straße kontrolliert. Wegen seines flüchtigen Bruders habe es zudem zahlreiche Razzien im Haus der Familie gegeben, bei denen er selbst oft anwesend war. Wegen des Drucks auf die Familie habe er keine sozialversicherungspflichtige Arbeit gefunden. Er habe die Schule nur bis zur dritten Klasse besucht und er sei daher nur Gelegenheitsjobs nachgegangen, wie z.B. Schuhputzer oder fliegender Händler. Bei einer Rückkehr in die Türkei befürchte er früher oder später verhaftet zu werden.

Der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylantrag wurden mit Bescheid des Bundesamts vom 19.03.2019 als unbegründet abgelehnt. Subsidiärer Schutz wurde ihm nicht zuerkannt und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht festgestellt. Ihm wurde die Abschiebung nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung in die Türkei angedroht und ihm gegenüber eine Einreise- und Aufenthaltssperre von 30 Monaten verhängt.

Der Bescheid wurde am 20.03.2019 zur Post gegeben.

Hiergegen hat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27.03.2019, eingegangen beim Verwaltungsgericht Weimar am selben Tage, Klage erhoben.

Zur Begründung wurde auf den Vortrag des Klägers beim Bundesamt verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 19.03.2019 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen

hilfsweise,

den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen und

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im Bescheid vom 19.03.2019.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 25.04.2022 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Verwaltungsakte des Klägers sowie die Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz AsylG).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung internationalen Schutzes, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen. Der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 19.03.2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ein Anspruch nach § 3 Abs. 4 AsylG setzt voraus, dass ein Ausländer, Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK) ist. Dies ist er gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Bei der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen.

Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn 32).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird.

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger allerdings unverfolgt die Türkei verlassen. Die Razzien, die die Polizei im Haus der Familie des Klägers durchführte galten offenkundig dem Bruder des Klägers. Er wurde anlässlich der Durchsuchungen weder inhaftiert noch gefoltert. Er wurde lediglich am Arm gepackt und vor das Haus gezerrt. Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet und ein Haftbefehl nicht erlassen. Zwar war er Mitglied in der HDP. Nach eigenem Bekunden hat er sich jedoch in der Türkei von Aktivitäten der HDP ferngehalten, um nicht in das Visier der türkischen Strafverfolgungsbehörden zu geraten.

Des Weiteren geht die Mehrzahl der Verwaltungsgerichte in Deutschland davon aus, dass ein niederschwelliges Engagement in Gliederungen der HDP nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, geeignet ist, eine Verfolgung durch türkische Behörden nach sich zu ziehen (vgl. u.a. VG Augsburg, Urteil vom 25.05.2021 - 6 K 19.30581 -, juris; VG Aachen, Urteil vom 11.02.2022 - 10 K 1852/19.A -, juris; VG Dresden, Urteil vom 02.08.2021 - 3 K 1255/20.A -, juris). Jedoch muss dies zumindest insofern relativiert werden, dass auch HDP – Mitglieder oder sogar deren Familienangehörige unter bestimmten Umständen ins Visier der Sicherheitsbehörden geraten können und in asylrelevanter Weise verfolgt werden.

Allein schon die Anzahl der betroffenen HDP-Mitglieder spricht gegen die Annahme, dass nur Funktionsträger Opfer willkürlicher Verfolgung werden können. Vgl. hierzu Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Türkei, Version 4 vom 06.12.2021:

„Laut Angaben der HDP waren seit 2015 mehr als 10.000 HDP-Mitglieder inhaftiert. Einige Tausend HDP-Mitglieder wurden freigelassen, nachdem sie - manchmal jahrelang - hinter Gittern saßen, dennoch befinden sich immer noch mehr als 4.000 HDP-Mitglieder, darunter Abgeordnete und Ko-Bürgermeister, im Gefängnis (HDP 18.5.2021; vgl. EC 19.10.2021, S.11). Außerdem leben Tausende HDP-Mitglieder im Ausland, darunter Abgeordnete und ehemalige Ko-Bürgermeister, die nach HDP-Angaben vor politisch motivierten Haftbefehlen der AKP-nahen Justiz fliehen mussten (HDP 18.5.2021)“.

Es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger in der Türkei Opfer von Repressalien wird, um in sippenhaftähnlicher Weise Druck auf den Bruder ██████ auszuüben, der als ██████ für die HDP arbeitete und mit diversen Verfahren überzogen wurde, sowie auf den nach Deutschland geflohenen Bruder ██████. Dies ergibt sich aus den vorliegenden Erkenntnisquellen (vgl. BFA, a.a.O.):

„Laut dem Direktor einer türkischen Organisation mit Sitz im Vereinigten Königreich sind Angehörige von HDP-Mitgliedern gefährdet, wenn sie sich für das Gerichtsverfahren ihres Verwandten interessieren, sich in den sozialen Medien politisch äußern oder an politischen Kundgebungen teilnehmen. Handelt es sich um ein HDP-Mitglied mit hohem Bekanntheitsgrad, nehmen die Behörden zuerst das schwächste Familienmitglied ins Visier, um dann, wenn nötig, zu einem anderen Familienmitglied überzugehen. Ist das HDP-Mitglied unauffällig, kann versucht werden, einen Verwandten zu zwingen, ein Informant für die Behörden zu werden; weigert er sich, wird er mitunter inhaftiert oder ist physischer Gewalt ausgesetzt. Ein Menschenrechtsanwalt bestätigte das behördliche Vorgehen, wonach Familienmitglieder von Menschen, die der Regierung kritisch gegenüberstehen, ins Visier genommen werden. Und so die Polizei die gesuchte Person nicht findet, nimmt sie ein anderes Familienmitglied mit. Dies war während des Notstands sehr häufig der Fall. Die Familien wurden telefonisch bedroht und ihre Häuser wurden durchsucht (UKHO 1.10.2019, S.20).“

Hinzu kommt, dass der Kläger nach eigenen Aussagen nach der Ausreise an prokurdischen Veranstaltungen in Paris und Frankfurt teilgenommen und sich in den sozialen Netzwerken politisch betätigt hat. Zumindest von der Teilnahme an Protesten konnte sich das Gericht durch Einsichtnahme in entsprechendes Bildmaterial überzeugen.

Der Kläger muss, selbst wenn das belastende Material sehr dünn ist, unter selektiver und willkürlicher Anwendung der Gesetze mit empfindlichen Haftstrafen rechnen (VG Karlsruhe, Urteil vom 02.04.2019 - A 10 K 8159/17 - juris). Hierzu führt VG Wiesbaden, Urteil vom 12.05.2021 - 3 K 3547/17 Wi.A -, juris Rn. 40 - 44) aus:

„Aus den Erkenntnisquellen ergibt sich, dass die Türkei seit dem Putschversuch im Sommer 2016 verschärft gegen tatsächliche und vermeintliche Gegner der Regierung vorgeht. Menschen, die sich öffentlich gegen die Regierung positionieren, sind in der Türkei überdurchschnittlich gefährdet. Hinsichtlich regimiekritischer Äußerungen in den Medien ist festzustellen, dass öffentliche Äußerungen auch in sozialen Netzwerken zur Unterstützung kurdischer Belange strafbar sind, wenn sie als Anstiftung zu konkret separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen nach dem türkischen Strafgesetzbuch gewertet werden können. Die sozialen Netzwerke im Internet werden von den türkischen Sicherheitsbehörden überwacht (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von „kritischen“ Informationen in sozialen Netzwerken vom 05. Dezember 2018, S. 6; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29. Oktober 2020, S. 5). Beiträge in sozialen Medien wie Twitter oder Facebook führen immer häufiger zu Verhaftung, Strafverfolgung oder Entlassung aus dem öffentlichen Sektor. Zwischen Juli und Dezember 2016, mithin unmittelbar nach dem Putschversuch, sollen mehr als 1.600 Personen wegen Beiträgen in sozialen Medien verhaftet worden sein (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Aktuelle Situation vom 19. Mai 2017, S. 17.....Hierbei reicht bereits das bloße Teilen eines nicht selbst verfassten Beitrags aus, um in das Visier der Strafverfolgung zu geraten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken vom 05. Dezember 2018, S. 11; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29. Oktober 2020, S. 5 f.).

Nach den Angaben von Human Rights Watch werden verhaftete Nutzer sozialer Netzwerke immer häufiger angeklagt „Mitglied einer bewaffneten terroristischen Organisation“ zu sein, was Untersuchungshaft und hohe Strafen zur Folge hat. Dabei ist das Belastungsmaterial sehr dünn und bestehe häufig nur darin, bestimmte Hashtags verwendet oder Meinungen in den sozialen Netzwerken verbreitet zu haben. (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29. Oktober 2020, S. 7). Auf die Straftat der Unterstützung und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation steht eine Freiheitsstrafe von fünf bis 10 Jahren, die nach dem Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 Artikel 5 um die Hälfte verschärft werden kann (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29. Oktober 2020, S. 9).

Die beiden aufgezeigten Gefahren summieren sich in der Person des Klägers. Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist die Kammer daher in diesem konkreten Einzelfall davon überzeugt, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in der Türkei im Falle einer Rückkehr Verfolgungsgefahren in Gestalt einer willkürlichen Verhaftung oder Folter ausgesetzt sein wird, zumal davon auszugehen ist, dass Personen, die in Deutschland ein Asylverfahren betrieben haben, bei einer Überstellung in die Türkei besonders intensiv überprüft werden.

Der Kläger ist daher als Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen.

Die erst in der Bundesrepublik aufgenommenen exilpolitischen Aktivitäten stellen sich als Fortführung einer entsprechenden, schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen politischen Überzeugung nach § 28 Abs. 1a AsylG dar.

Eine interne Schutzmöglichkeit nach § 3e AsylG besteht nicht. Die o. g. Maßnahmen werden landesweit praktiziert. Die Justiz sowie die Sicherheitskräfte haben Zugriff auf das gesamte Staatsgebiet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 03.06.2021, S. 16).

Da dem Kläger ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz zukommt, braucht über die gegenüber § 3 AsylG nachrangigen Gewährleistungen des § 4 AsylG und des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht mehr entschieden zu werden. Die weiteren negativen Entscheidungen wie die Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG sind daher ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Thüringer Obergericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

